



## Anträge von Stimmberechtigten an die Gemeindeversammlung: Regelungen, Abläufe, Empfehlungen

Die Diskussionen an und nach der Einwohnergemeindeversammlung rund ums Thema „Schulhausglocke“ haben gezeigt, dass viele Unklarheiten bestehen über die Rechte und Abläufe im Zusammenhang mit Anträgen von Stimmberechtigten an die Gemeindeversammlung. Die Sache ist leider nicht ganz einfach und kann je nach Ablauf bei der Behandlung eines entsprechenden Traktandums sogar ziemlich kompliziert werden. Der Gemeinderat hat mich deshalb gebeten, die wichtigsten Aspekte im Loueler Bott zu erläutern.

### Welche Rechte haben Sie als Stimmberechtigte?

1. Sie können vor der Gemeindeversammlung Anträge schriftlich einreichen. Es ist am besten, wenn Sie solche Anträge mindestens 30 Tage vorher einreichen, damit diese schon in der schriftlichen Einladung bekanntgegeben werden können.
2. Sie können in jeder Gemeindeversammlung unter „Verschiedenes“ Anträge stellen.
3. Sie haben jederzeit das Recht, während der Behandlung eines Geschäftes in der Versammlung Änderungsanträge (Gegenanträge) zu stellen.

Die Anträge müssen in die Befugnisse der Gemeindeversammlung fallen.

### Was geschieht, wenn ein solcher Antrag gestellt wird?

Der Gemeinderat nimmt in jedem Fall zum Antrag Stellung. Er hat dabei drei Möglichkeiten:

1. Er nimmt den Antrag entgegen.
2. Er empfiehlt, den Antrag abzulehnen.
3. Er unterbreitet einen Gegenvorschlag (Gegenantrag).

Über Anträge mit **Kostenfolge** kann nicht abgestimmt werden, wenn die Kosten nicht präzise bekannt sind. In diesem Fall gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Der Gemeinderat erklärt, dass er zuerst die Kosten ermitteln muss, nimmt den Antrag entgegen und legt ihn an einer der folgenden Versammlungen mit den Kosten zur Abstimmung vor.
2. Der Gemeinderat erklärt, dass aufgrund einer ersten Abschätzung die Kosten für die Gemeinde voraussichtlich viel zu hoch sind, und empfiehlt, den Antrag ohne weitere Abklärungen abzulehnen. Folgt die Versammlung dieser Empfehlung nicht, muss er den Antrag als Auftrag entgegennehmen.

Über umfangreiche Anträge mit mehreren Teilmhalten, wechselseitigen Abhängigkeiten und Nebenwirkungen (sowie Kosten) kann in der Regel auch nicht direkt abgestimmt werden. In diesem Fall kann die Versammlung ein Begehren zunächst nur mit Mehrheit als „**erheblich**“ erklären. Sie entscheidet also, ob das Problem angeschaut werden soll und der Gemeinderat an einer der nächsten Versammlungen eine Vorlage zur Abstimmung vorlegen muss.

Zu jedem Antrag von Stimmberechtigten können andere Stimmberechtigte an der Versammlung beliebig viele Änderungs- bzw. Gegenanträge stellen. Dies gilt natürlich auch für Anträge des Gemeinderates. Die Änderungsanträge müssen sich aber auf den Inhalt des Antrages beziehen. Hier geht es um die sog. „Einheit der Materie“. Es muss den Stimmberechtigten jederzeit klar sein, worüber abgestimmt wird. Diese Regel hat eine wichtige praktische Folge: Je enger und präziser ein Antrag

ist, desto geringer sind auch die Möglichkeiten für Änderungsanträge. Ist jedoch ein Antrag breit formuliert, gibt es auch vielfältige Möglichkeiten für Gegenanträge.

#### Wie wird abgestimmt?

- a) Wenn zu einem Antrag keine Änderungsanträge gestellt werden, gibt es immer eine ja/nein-Abstimmung (Antrag angenommen oder abgelehnt).
  - b) Liegt zu einem Antrag ein Änderungs- bzw. Gegenantrag vor, kommt es direkt zur Ausmehrung (ins Mehr setzen). Die Frage lautet dann: Wer ist für den Antrag und wer für den Gegenantrag. Nicht selten ist der Gegenantrag der leicht abgeänderte oder ergänzte ursprüngliche Antrag (eben ein Änderungsantrag).
  - c) Werden zu einem Antrag mehrere Änderungs- bzw. Gegenanträge gestellt, müssen diese zuerst ausgemehrt werden. D.h. es wird ermittelt, welcher der Gegenanträge die meisten Unterstützer hat. Der auf diese Weise ausgewählte Gegenantrag wird anschliessend dem Hauptantrag gegenüber gestellt. Die Frage lautet dann: Wer ist für den Hauptantrag und wer für den vorher von der Versammlung ausgewählten Gegenantrag. Als Hauptantrag gilt der von den Stimmberechtigten vorher eingereichte Antrag oder bei den Geschäften des Gemeinderates der in der Einladung formulierte Antrag.
4. Besonders schwierig sind emotionale Themen wie z.B. das Glockenläuten, Hunde, Verkehr u.ä.
  5. Es kann sehr sinnvoll sein, mit dem Gemeinderat vorher Kontakt aufzunehmen (Machbarkeit, Aufwand, korrekte Formulierung usw.). Der Gemeinderat kann aber immer nur Empfehlungen abgeben und darf den Inhalt von Anträgen nicht beeinflussen (Gewaltentrennung).
  6. In der Versammlung muss der Gemeinderat jedoch Stellung beziehen. Sie müssen damit rechnen, dass er aus verschiedenen Gründen (gesetzliche und inhaltliche Machbarkeit, Aufwand, Kosten, Nebenwirkungen usw.) empfiehlt, den Antrag abzulehnen oder einen Gegenantrag stellt.
  7. Eine Gemeindeversammlung kann Eigendynamik entwickeln. Es besteht deshalb das Risiko, dass im Falle von Änderungs- bzw. Gegenanträgen das Gegenteil von dem rauskommt, was die antragstellenden Stimmberechtigten ursprünglich wollten.
- Wenn Sie jetzt den Eindruck haben: uff... ziemlich kompliziert, liegen Sie völlig richtig. Demokratie war schon immer anspruchsvoll und die Abläufe und Inhalte sind im Verlauf ihrer Geschichte nicht einfacher geworden. Habe ich die Sache einigermaßen erklären können? Ich hoffe es.
- Thomas Mosimann

#### Welche Empfehlungen kann man aus diesen Regelungen ableiten?

1. Anträge von Stimmberechtigten sollten möglichst einfach und präzise formuliert sein. Also: nicht zu viel reinpacken.
2. Anträge müssen gut begründet sein (mündlich in der Versammlung). Der Souverän ist kritisch und lässt sich nicht so leicht überzeugen.
3. Es sollte vor dem Antrag eingeschätzt werden, ob das Anliegen wirklich einem mehrheitlichen Wunsch der Bevölkerung entspricht.